## Gemeinde Cappeln (Oldenburg)

 Der BürgermeisterCappeln, den 03.04.2023

## Bekanntmachung

## Bebauungsplan Nr. 54 „Elsten, westlich Elstener Straße"

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Cappeln (Oldenburg) hat am 08.03.2023 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 54 „Elsten, westlich Elstener Straße" beschlossen.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes befindet sich in Elsten, westlich der Elstener Straße.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 54 „Elsten, westlich Elstener Straße" ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt:


Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 54 „Elsten, westlich Elstener Straße" mit Begründung einschließlich Umweltbericht liegt in der Zeit vom 12.04.2023 bis 12.05 .2023 während der Dienststunden im Rathaus in Cappeln, Am Markt 3, 49692 Cappeln, Zimmer 17, öffentlich zur Einsicht aus und steht darüber hinaus auf der Internetseite der Gemeinde Cappeln (Oldenburg)
(www.cappeln.de $\rightarrow$ Wirtschaft \& Bauen $\rightarrow$ Immobilien \& Bauen $\rightarrow$ Bauleitplanung in der Aufstellung) zur Verfügung.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB wird außerdem bekannt gegeben, dass nachfolgend genannte wesentliche umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen vorliegen und ebenfalls mit ausgelegt werden:

- Umweltbericht mit Eingriffsregelung und Fachbeitrag Artenschutz mit der Beschreibung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt, Landschaft sowie Kultur u. sonstige Sachgüter - Lärmschutzgutachten (Schutzgut Mensch)
- Gutachten zu Geruchsimmissionen (Schutzgüter Mensch und Luft)
- Stellungnahme des Landkreises Cloppenburg (Schutzgüter Mensch, Landschaft, Pflanzen, Wasser, Kultur und Sachgüter)
- Stellungnahme des Landeamtes für Bergbau, Energie und Geologie (Schutzgut Boden)
- Stellungnahme Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (Schutzgut Wasser)
- Stellungnahme Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Schutzgut Mensch)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Brinkmann

